

## **Führungszeugnis**

Das Führungszeugnis ist auf grünem Spezialpapier mit Bundesadler gedruckte Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird hauptsächlich für Arbeitgeber, Behörden und Gerichte aufgezeigt, ob in der Vergangenheit persönliche Mängel an der Person des Betroffenen erkennbar sind.

Durch die Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wurde am 01.05.2010 neu ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a I BZRG) eingeführt. Diese erweiterte Führungszeugnis wird von Personen benötigt, die eine Tätigkeit ausüben wollen, bei der Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit beruflich oder ehrenamtlich ausgeübt wird.

Bei der Beantragung des Führungszeugnisses muss eine schriftliche Aufforderung des Bischöflichen Stiftungsschulamts vorgelegt werden.<sup>1</sup>

Stand: November 2015

---

<sup>1</sup> Vgl. Huttner, G./Kutschera, I.: Praxis der Kommunalverwaltung, 2009, K3 Bu.